

Das Produktesicherheitsgesetz

1. Was ist das Ziel?

Das Produktesicherheitsgesetz (PrSG) will die Sicherheit von Produkten gewährleisten. Es soll sicherstellen, dass keine Produkte in den Verkehr gebracht werden, welche die Sicherheit oder die Gesundheit des Anwenders oder eines Dritten gefährden.

Vom PrSG betroffen sind Produkte wie technische Geräte, Einrichtungsgegenstände, Desinfektionsmittel, Handschuhe, Zahnpasta usw. Nicht betroffen von den Regeln des PrSG sind dagegen Produkte, welche bereits von anderen Sicherheitsregeln erfasst sind, wie beispielsweise Heilmittel.

2. Wer muss die Produktesicherheit gewährleisten?

Die Produktesicherheit muss gewährleisten, wer Produkte gewerblich in den Verkehr bringt. Das ist der Fall, wenn man Produkte im Rahmen Erwerbstätigkeit verkauft, verschenkt, anwendet oder verarbeitet. Bei der Dentalhygiene handelt es sich um eine Dienstleistung. In diesem Fall sind auch diejenigen Produkte erfasst, die bei der Leistungserbringung eingesetzt werden. Ebenfalls anwendbar ist das PrSG bei Produkten, welche für die Benützung durch Kunden bereitgestellt werden.

3. Was sind die Anforderungen?

Es dürfen nur Produkte verwendet werden, welche bei üblichem Gebrauch keine, oder nur eine sehr geringe, Gefährdung für die Sicherheit und Gesundheit des Anwenders oder eines Dritten mit sich bringen. Wer weiss, dass ein Produkt die Gesundheit gefährdet und dieses trotzdem weiter verwendet, kann sich strafbar machen. Ebenfalls macht sich strafbar, wer eine Gesundheitsgefährdung erkennt, diese aber nicht meldet.

Bei der Verwendung oder dem Verkauf eines Produktes sind folgende Punkte zu beachten:

- **Anforderungen an das Produkt:** Das verwendete Produkt muss die vorgeschriebenen Sicherheits- und Gesundheitsanforderungen einhalten. Falls es keine solchen gibt, sollte es dem aktuellen Stand des Wissens oder der Technik entsprechen.
- **Gebrauchsdauer des Produktes:** Bei der Verwendung von älteren Produkten ist grösse-re Vorsicht geboten. Reparaturen / Checks sind regelmässig, mindestens entsprechend den Herstellerangaben vorzunehmen.
- **Benutzerinnen oder Benutzer:** Wenn ein Produkt an Kunden abgegeben wird, muss es entsprechend dafür geeignet sein. Produkte, deren Anwendung spezielle Kenntnisse oder Fertigkeiten erfordern, dürfen nicht an Laien abgegeben werden. Speziell zu beachten ist dies bei Produkten, welche an ältere Menschen oder Kinder abgegeben werden.
- **Verpackung:** Die Aufmachung oder Verpackung sowie die Gebrauchsanweisungen müssen dem spezifischen Gefahrenpotential des Produktes entsprechen.
- **Wechselwirkungen mit anderen Produkten:** Es muss beachtet werden, dass das Produkt unter Umständen zusammen anderen Produkten verwendet wird und Wechselwirkungen haben kann.



4. Meldepflicht

Erkennt man, dass ein verwendetes oder verkauftes Produkt nicht sicher ist, muss dies der dafür zuständigen Behörde gemeldet werden. Die Meldungen haben je nach Organisation der Ämter entweder an das zuständige Bundesamt oder die von diesem Bundesamt betrauten Vollzugsorgane zu erfolgen. Die für die jeweiligen Produkte konkret zuständigen Behörden/Stellen finden sich in der folgenden Zuständigkeitsliste: www.seco.admin.ch/meldung-gefaehrlicher-produkte

5. Empfehlungen

- ➔ Prüfen Sie die Sicherheit der von Ihnen verwendeten oder verkauften Produkte sorgfältig und wiederholen Sie die Kontrollen regelmässig. Geben Sie keine Produkte an Personen ab, für die diese nicht geeignet sind.
- ➔ Achten Sie bei den Produkten darauf, ob diese eine Konformitätsprüfung haben. Diese wird durch ein Prüfsiegel (CE-Siegel) ausgewiesen.
- ➔ Falls Sie Sicherheitsmängel oder Gesundheitsgefährdungen entdecken, benützen Sie das Produkt nicht weiter und melden Sie dies der zuständigen Behörde.